



Wahl- und Beschlussregularien der BSV-Generalversammlung

(Stand: 09/2021)

1. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist (§ 8 Abs. 3 Satzung).

2. Aktives Stimmrecht

Stimmrecht in der Generalversammlung haben grundsätzlich alle Mitglieder des BSV Dormagen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieses muss persönlich vor Ort ausgeübt werden und ist nicht übertragbar (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satzung).

3. Passives Stimmrecht

- a. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied berechtigt, für die Wahl in ein Amt zu kandidieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satzung).
- b. Außer im Falle einer kommissarischen Bestellung, darf kein Vorstandsmitglied mehrere Ämter innerhalb des Gesamtvorstands gleichzeitig ausüben (§ 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3 Satzung). Ebenso sind Regimentsoffiziere von der Annahme eines Vorstandsamts ausgeschlossen, solange sie ihr Offiziersamt nicht niederlegen (§ 15 Abs. 4 Satzung).
- c. Zum Kassenprüfer darf sich jedes stimmberechtigte BSV-Mitglied wählen lassen, das nicht dem Vorstand angehört (§ 16 Abs. 2 Satzung).
- d. Die Kandidatur erfolgt durch Vorschlag oder eigene Meldung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt auf der Versammlung oder durch schriftliche Erklärung vorab. Persönliche Anwesenheit ist für eine Wahl nicht zwingend nötig, solange die Kandidatur und die mögliche Annahme der Wahl vorher deutlich (und schriftlich) erklärt werden.

4. Versammlungs- und Wahlleitung

Die Versammlungs- und Wahlleitung obliegt, außer bei seiner eigenen Wahl, dem Chef und 1. Vorsitzenden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Satzung).

5. Beschlüsse und Wahlen

- a. Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit (= mehr als die Hälfte) der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 8 Abs. 4 Satzung). Das bedeutet, dass nur die Summe der gültigen „Ja/Dafür“- und „Nein/Dagegen“-Stimmen bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit zählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b. Nur im Falle einer Satzungsänderung ist eine (qualifizierte) Mehrheit von mindestens 3/4 aller gültig abgegebenen Stimmen der Versammlung notwendig (§ 17 Satzung).
- c. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung (per Handzeichen) gefasst. Auf Antrag von mindestens 20 anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern ist die Beschlussfassung jedoch geheim (per Stimmzettel) durchzuführen (§ 8 Abs. 4 Satzung).
- d. Die Punkte a und c gelten entsprechend bei Wahlen. Der Fall, dass bei einer Wahl kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die nötige Stimmenmehrheit erhält, ist in den Statuten nicht ausdrücklich geregelt. Die Generalversammlung kann sich jedoch per Beschluss über einen Stichwahl-Modus verständigen; üblich sind die zwei besten Kandidaten.

6. Ämter und Amtszeiten

- a. Die Ämter des Gesamtvorstands werden in zwei Turnuswahlen für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich; wählbar sind nur Vereinsmitglieder (§ 11 Abs. 1 und 3 Satzung).
Ämter der 1. Turnuswahl (in allen Jahren, die glatt durch 4 teilbar sind):
Chef u. 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassenverwalter, zwei stellv. Geschäftsführer, Jugendwart, Beisitzer II
Ämter der 2. Turnuswahl (immer 2 Jahre nach der 1. Turnuswahl):
2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 2. Schriftführer, 2. Kassenverwalter, Schießwart, Beisitzer I und III
- b. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Vorstandsamt oder ist dieses Amt nicht besetzt, findet spätestens auf der übernächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt. In der Zwischenzeit ist der Gesamtvorstand berechtigt, das unbesetzte Amt kommissarisch zu besetzen (§ 13 Abs. 3 Satzung).
- c. Der Regimentsoberst und die beiden Corpsmajore werden auf der Generalversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Der Regimentsoberst zusammen mit der 2. Turnuswahl des Gesamtvorstands (§ 15 Abs. 1 Satzung), die beiden Corpsmajore üblicherweise zwei Jahre später.
- d. Die vier Kassenprüfer werden in ungeraden Jahren für 2 Jahre gewählt (§ 7 Abs. 3 Nr. 7, § 16 Satzung).

7. Anträge an die Generalversammlung

- a. Das Antragsrecht haben alle Mitglieder des BSV ab Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satzung).
- b. Sachanträge von Mitgliedern (z.B. bzgl. einer Änderung der Vereinsordnung) an die Generalversammlung müssen mindestens 28 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden (§ 8 Abs. 2 Satzung). Einen Sachantrag später oder auf der Versammlung zu stellen ist nicht mehr möglich.
- c. Verfahrensanträge zur Versammlung (z.B. Anträge zur Tagesordnung oder die Beantragung einer geheimen Abstimmung) können bei Behandlung der jeweiligen Tagesordnungspunkte erfolgen.